

## BESCHLUSSVORSCHLÄGE DES AUFSICHTSRATS UND DES VORSTANDES FÜR DIE 11. ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG DER FACC AG AM 06. MAI 2025 ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 108 AKTG

### 1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, der nichtfinanziellen Erklärung, des Corporate Governance-Berichts und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts jeweils für das Geschäftsjahr 2024**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

### 2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes für das Geschäftsjahr 2024**

Der aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ersichtliche Bilanzgewinn der FACC AG beläuft sich auf EUR 20.722.130,64 (der Gewinnvortrag beträgt EUR 20.095.948,14).

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, keine Dividende auszuschütten und den Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

### 3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Im Geschäftsjahr 2024 gab es folgende personellen Änderungen im Vorstand:

Herr Florian HEINDL wurde mit Wirkung zum 01. Mai 2024 bestellt.

Herr Zhen PANG trat mit Wirkung zum 14. Mai 2024 zurück.

Herr Tongyu XU wurde mit Wirkung zum 15. Mai 2024 bestellt.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands, namentlich Herrn Robert MACHTLINGER, Herrn Andreas OCKEL, Herrn Zhen PANG, Herrn Florian HEINDL und Herrn Tongyu XU, die Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

### 4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Im Geschäftsjahr 2024 gab es folgende personellen Änderungen im Aufsichtsrat:

Die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats sind zurückgetreten: Frau Jing GUO mit Wirkung zum 22. März 2024, Herr Tongyu XU mit Wirkung zum 22.04.2024 und Frau Ulrike REITER mit Wirkung zum 20. Mai 2024.

Die Hauptversammlung der FACC AG hat am 17. Mai 2024 Herrn Chengkuan WANG als Aufsichtsrat gewählt.

Der Betriebsrat hat Herrn Erwin HOFINGER mit Wirkung zum 20. Juni 2024 als Mitglied in den Aufsichtsrat entsendet.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, sämtlichen im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats, namentlich Herrn Chengkuan WANG, Herrn Jian WANG, Herrn Tongyu XU, Herrn Junqi SHENG, Herrn Weixi GONG, Frau Jiajia DAI, Frau Jing GUO, Herrn Ian CHANG, Herrn Thomas WILLIAMS, Frau Barbara HUBER, Frau Ulrike REITER, Herrn Jürgen FISCHER, Frau Karin KLEE und Herrn Erwin HOFINGER, die Entlastung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2024 zu erteilen.

## **5. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024**

Gemäß § 78d iVm § 98a AktG legen der Vorstand und der Aufsichtsrat den Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2024 zur Abstimmung vor und der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, diesen zu beschließen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs. 1 Aktiengesetz).

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Beilage ./1 angeschlossen und auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar.

## **6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, im Sinne von Punkt 18. der Satzung, sowie § 98 des Aktiengesetzes für die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2024 eine Vergütung von insgesamt 242 TEUR zu beschließen, welche an die Mitglieder des Aufsichtsrates entsprechend den folgenden Kriterien verteilt wird:

Die jeweilige Höhe der fixen Grundvergütung für die Aufsichtstätigkeit ist insbesondere nach Funktionen (Vorsitz, Mitglied des Aufsichtsrats) unterschiedlich bemessen. Das Fixum bewegt sich zwischen 25 TEUR und 37,5 TEUR zuzüglich, wo anwendbar, zwingender Steuern.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen und Hauptversammlungen ein Sitzungsgeld. Die Sitzungsvergütung bewegt sich zwischen EUR 2.000 und EUR 2.500 abhängig von Rolle, Verantwortlichkeiten (Vorsitz, Mitgliedschaft in Komitees, etc.),

Fachkompetenz und Erfahrung sowie EUR 1.000 bis EUR 1.250 abhängig von Rolle, Verantwortlichkeiten (Vorsitz, Mitgliedschaft in Komitees, etc.) für die Vorbereitung und Teilnahme an der Hauptversammlung und an konstituierenden Sitzungen.

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Einbeziehung in eine D&O-Versicherung mit risikoadäquater Deckung zugesagt. Die dafür anfallenden Prämien sind von der Gesellschaft zu leisten.

## **7. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2025**

- a) Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH, Linz, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen.
- b) Der Aufsichtsrat schlägt vor, BDO Assurance GmbH, Wien, zum Prüfer der nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen, jedoch unter der Voraussetzung, dass die nichtfinanzielle Erklärung für das Geschäftsjahr 2025 aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend durch einen externen Prüfer zu prüfen ist.

### Bemerkung:

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt.

Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers der nichtfinanziellen Erklärung für das Geschäftsjahr 2025 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

## **8. Beschlussfassung über (i) die Schaffung neuen genehmigten bedingten Kapitals gegen Bareinlagen – um das bestehende genehmigte bedingte Kapital zu ersetzen – und (ii) die entsprechende Änderung von Punkt 4.4 der Satzung der Gesellschaft**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (i) Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Rahmen eines Aktienoptionsplans der Gesellschaft bedingt zu erhöhen.
- (ii) Beschlussfassung über die Änderung von Punkt 4.4 der Satzung der Gesellschaft, so dass Punkt 4.4 fortan wie folgt lautet:

“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2025 ergeben, zu beschließen.”

### **Begründung**

Das Genehmigte Bedingte Kapital 2019 ist mit 29.11.2024 ausgelaufen.

Die Ausgabe von Aktienoptionsplänen durch börsennotierte Unternehmen ist gängige Praxis und wird heute regelmäßig nicht nur von den Arbeitnehmern und dem Management, sondern auch von den Investoren erwartet. Um im Wettbewerb um qualifizierte Talente zu bestehen, ist die FACC AG verpflichtet, ihren Arbeitnehmern, leitende Angestellte und dem Management die Möglichkeit zu bieten, sich am Kauf von Aktien der FACC AG zu beteiligen.

Die Ausgabe von Aktienoptionen basiert auf der Vorstellung, dass Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens den Wert des Unternehmens erheblich steigern können und somit dieses Schlüsselpersonal an der Steigerung des Unternehmenswertes teilhaben kann.

Die FACC AG erachtet die Einführung eines Aktienoptionsplans als Anreizsystem, um Schlüsselpersonal langfristig an das Unternehmen zu binden. Die Beteiligung soll es dem Schlüsselpersonal ermöglichen, von der Entwicklung der FACC AG zu profitieren und dient darüber hinaus als Leistungsanreiz, der über die erfolgsabhängige Vergütung hinausgeht. Die Details des Aktienoptionsplans wurden noch nicht festgelegt.

Der entsprechende Bericht von Aufsichtsrat und Vorstand wird spätestens am 15. April 2025 auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.facc.com/Investor-Relations> verfügbar sein. Dieser Bericht wird auch in der Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der FACC AG

<b>Gegenüberstellung der Satzungsregelungen</b>	
Bisher lautet Punkt 4.4 der Satzung der FACC AG wie folgt:	Änderung von Punkt 4.4 der Satzung der Gesellschaft, so dass Punkt 4.4 fortan wie folgt lautet ( <u>Änderungen in rot und unterstrichen</u> ):
<p>“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019). Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Bedingten Kapital 2019 ergeben, zu beschließen.”</p>	<p>“Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zu fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung im Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls auch in mehreren Tranchen – um bis zu EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 (drei Millionen) neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen bedingt zu erhöhen (Genehmigtes Bedingtes Kapital <u>2025</u>). Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus einem Aktienoptionsplan der Gesellschaft diese ausüben.</p> <p>Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Bedingten Kapital <u>2025</u> ergeben, zu beschließen.”</p>

Der Aufsichtsrat und der Vorstand erstatten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 153 Abs 4 iVm § 159 Abs 2 Z 3 AktG über den möglichen Ausschluss des Bezugsrechtes den nachfolgenden

#### Bericht:

#### ***Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen***

Das Genehmigte Bedingte Kapital 2025 soll der Gesellschaft eine möglichst weitreichende Flexibilität bei der Umsetzung des geplanten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammes einräumen.

Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen (Schlüsselarbeitskräfte) wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden können.

Für Schlüsselarbeitskräfte bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Solche Beteiligungsprogramme sind bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der FACC AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management heutzutage erwartet wird. Es würde einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager sowie bei der langfristigen Bindung darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm möglich wäre.

Desgleichen dient ein solches Mitarbeiterbeteiligungsprogramm auch der stärkeren Motivation bestehender Schlüsselarbeitskräfte, zur Erhöhung der Haltedauer dieser Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Aufsichtsrats und des Vorstandes ist ein zukünftiges Beteiligungsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel der Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität der FACC AG und mit ihr verbundener Unternehmen als Arbeitgeber bei. In Ermangelung von Aktienoptionen könnten die Gesellschaft und ihre Gruppengesellschaften gezwungen sein, leitenden Angestellten und dem Management höhere variable Gehaltsbestandteile auszuzahlen, was zu Kostensteigerungen für die Gesellschaften führen würde. Schließlich erwarten auch Investoren in Aktien eines börsennotierten Unternehmens, dass Schlüsselarbeitskräfte und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind.

Aus diesen Gründen soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von insgesamt EUR 3.000.000 (Euro drei Millionen) in einer oder mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu beschließen.

Auf Grund ihres Umfanges von lediglich rund **6,55%** des Grundkapitals wäre die resultierende Verwässerung für bestehende Aktionäre der Gesellschaft noch überschaubar und im Hinblick auf die Beteiligung von Schlüsselarbeitskräften an der Wertentwicklung der Gesellschaft angemessen.

Eckpunkte des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms stehen derzeit nicht fest. Entsprechende Vorratsbeschlüsse sind jedoch national und international allgemein üblich. Der Vorstand wird die

nächste Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Bedingten Kapitals 2025 unterrichten.

Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Zustimmung des Aufsichtsrates einen neuerlichen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG veröffentlichen. Sofern Aktien auch an Mitglieder des Vorstandes gewährt werden, erstellt der Vorstand den Bericht gemeinsam mit dem Aufsichtsrat.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Nutzen der Gesellschaft aus der Ausnutzung der vorgeschlagenen Ermächtigung zur Ausgabe von neuen Aktien zum Zwecke der Bedienung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens allen Aktionären zugute kommt.

Ried im Innkreis, im April 2025

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der FACC AG